

1. Allgemeines

(1) Der Saal im Alten Bahnhof steht als gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neulußheim den ortsansässigen und Lußheimer Vereinen, Parteien, Firmen sowie sonstigen Organisationen für Veranstaltungen zur Verfügung. Privatpersonen wird dieser ausschließlich im Rahmen von Trauungen zur Verfügung gestellt.

(2) Benötigt die Gemeinde Neulußheim oder der Kulturtreff e.V. den Saal für Sitzungen, Besprechungen oder Veranstaltungen, so hat dies Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

(3) Der Alte Bahnhof kann für Veranstaltungen unentgeltlich überlassen werden, wenn deren Träger im weiteren Sinne die Gemeinde Neulußheim ist und wenn sie im öffentlichen Interesse abgehalten werden.

(4) Der Mieter verpflichtet sich den Saal im Alten Bahnhof nur zu dem angemeldeten Zweck zu nutzen.

(5) Die Überlassung des Saals im Alten Bahnhof bedarf eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Nutzungsbedingungen ist.

2. Anträge

Anträge auf Überlassung des Saals sind bei der Gemeinde Neulußheim vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

3. Nutzungsvertrag, Begründung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Gemeinde schließt mit dem Antragsteller in jedem Falle einen schriftlichen Mietvertrag ab. Die Gemeinde kann die Überlassung an besondere Bedingungen knüpfen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

(2) Diese Nutzungsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Nutzungsbedingungen an.

(3) Eine Inanspruchnahme des Objektes vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

4. Entgelte für Firmen sowie sonstigen Organisationen

(1) Für die Nutzung des Saals im Alten Bahnhof wird von der Gemeinde Neulußheim an Veranstaltungstagen für die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes beträgt für diesen Zeitraum pro Veranstaltungstag 400 €.

(2) Die Schlüsselübergabe/Rücknahme erfolgt nach Absprache.

5. Entgelte für ortsansässige Vereine inklusive Lußheimer Vereine und Parteien

(1) Für die Nutzung des Saals im Alten Bahnhof wird von der Gemeinde Neulußheim an Veranstaltungstagen für die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes beträgt für diesen Zeitraum pro Veranstaltungstag 100 €.

(2) Bei ortsansässigen Vereinen sowie Lußheimer Vereinen reduzieren sich die unter Absatz 1 genannten Entgelte um 50 % für eine Veranstaltung pro Jahr.

(3) Die Schlüsselübergabe/Rücknahme erfolgt nach Absprache.

6. Entgelte für Privatpersonen bei Trauungen

(1) Für die Nutzung des Saals im Alten Bahnhof wird von der Gemeinde Neulußheim für einen Zeitraum von bis zu 3 Stunden nach dem Ende der Trauerzeremonie ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes beträgt für diesen Zeitraum 200 €.

(2) Die Schlüsselübergabe/Rücknahme erfolgt nach Absprache.

7. Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis endet durch:

- a) Ablauf der Nutzungsdauer
- b) Kündigung seitens des Bürgermeisters aus wichtigem Grund
- c) Rücktritt oder Verzicht des Mieters

(2) Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden. Das gilt insbesondere, wenn:

- a) der Mieter oder dessen Gäste, Beauftragte etc. gegen die Bestimmungen der Überlassungsbedingungen verstoßen.
- b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist. Forderungen können in diesen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

(3) Eine Stornierung durch den Mieter bedarf der schriftlichen Form. Stornokosten bis 30 Tage vor Nutzungsbeginn (100,- €) danach ist das volle Entgelt zu entrichten. Satz 1 und 2 gelten nicht für Anmietungen nach Ziffer 5.

8. Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung durch den Mieter ist nicht zulässig

9. Pflichten des Mieters

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen der Veranstaltung sind der Gemeinde Neulußheim unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren vorheriger Einwilligung vorgenommen werden.

(2) Veränderungen am Vertragsgegenstand und an den Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten sind vorher mit der Gemeinde Neulußheim abzustimmen. Hierdurch entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.

(3) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt werden. Nägel, Nieten, Krampen, Schrauben, Ösen, etc. dürfen nicht in Boden, Wände, Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder eingeschraubt werden. Abklebungen sind nur mit rückstandslos abziehbaren Klebebändern gestattet. Diese sind nach der Veranstaltung komplett zu entfernen und auf Kosten des Mieters zu entsorgen. Wände und Türen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des von der Gemeinde Neulußheim beauftragten Fachpersonals beklebt werden.

(4) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände werden den Vereinen, Parteien, Firmen sowie sonstigen Organisationen in Absprache mit der Gemeinde Neulußheim zur Verfügung gestellt.

(5) Bei Trauungen wird der Saal unmöbliert und lediglich mit Theke und Küchenausstattung (Gläsern) vermietet. Die Grünfläche zwischen Gebäude und Wagon steht nicht zur Verfügung.

(6) Das Streuen von Reis, Konfetti und Blütenblättern im Alten Bahnhof ist nicht erlaubt.

10. Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BB unberührt.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten und an den Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird.

(5) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Besucher und Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

11. Sicherheit, feuerpolizeiliche Vorschriften, Lärmschutzbestimmungen

Unbeschadet dieser Überlassungsbedingungen gelten alle sonstigen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und Lärmschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Gemeinde kann für den Einzelfall besondere Bestimmungen erlassen.

12. Beauftragte der Gemeinde

Den bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

13. Kautions

Mieter haben bis acht Wochen vor Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 500,- € je Veranstaltungstag zu bezahlen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Objektes wird die Kautions rückerstattet. Satz 1 und 2 gelten nicht für Anmietungen nach Ziffer 5.

14. Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ist die Gemeinde berechtigt:

- a) eine Konventionalstrafe von bis zu 2.500,00 € auszusprechen;
- b) eine erneute Vergabe des Alten Bahnhofes an den gleichen Antragsteller abzulehnen.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Überlassungsbedingungen ist Schwetzingen.